

Reglement der Schul- und Gemeindebibliothek Niederglatt

Dieses Reglement bestimmt Zweck und Aufgabe der Schul- und Gemeindebibliothek Niederglatt. Es regelt Angebot, Organisation, Benutzung sowie Finanzen und weist die entsprechenden Kompetenzen zu. Es wird vom Rechtsträger erlassen.

1. Name und Rechtsträgerschaft

Der Rechtsträger der Schul- und Gemeindebibliothek Niederglatt ist die Politische Gemeinde Niederglatt, vertreten durch den Gemeinderat.

2. Zweck und Auftrag

Die kombinierte Schul- und Gemeindebibliothek ist ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb. Sie dient einerseits der Schüler- und Lehrerschaft bei der Bildung und Wissensvermittlung und hat andererseits die Aufgabe der Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung der Bevölkerung. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt.

3. Angebot / Bestand

Die Bibliothek stellt einen ausreichenden Bestand an analogen und digitalen Medien für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen zur Verfügung. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert, neue Entwicklungen im Bereich der Medien und Informationstechnologien werden aktiv aufgenommen.

4. Arbeitstechnik

Als öffentliche Bibliothek richtet sie ihren Bestand und die Arbeitsmethodik nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) aus.

5. Organisation

Die Organe der Bibliothek sind die Bibliothekskommission, die Bibliotheksleitung und das Bibliotheksteam.

5.1 Die **Bibliothekskommission** besteht aus drei Mitgliedern.

Der Gemeinderat Niederglatt, die Primarschulpflege Niederglatt und die Sekundarschulpflege Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten bestimmen für eine Amtsdauer je einen Delegierten in die Kommission. Das Kommissionspräsidium steht dem Delegierten des Gemeinderates zu, im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Die Bibliothekskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufsicht über die Bibliothek
- Erstellt das Bibliotheksreglement, die Benutzungsordnung, die Gebührenordnung und die Stellenbeschreibung der Bibliotheksleitung und stellt jeweils Antrag an den Gemeinderat
- Antrag an den Gemeinderat zur Genehmigung des jährlich zu erstellenden Bibliotheksbudgets
- Antrag an den Gemeinderat zur Abnahme der jährlich abzuschliessenden Rechnung
- Information der in der Bibliothekskommission vertretenen Behörden über die Belange der Bibliothek
- Antragstellung an den Gemeinderat bei Personalmutationen

5.2 Die **Bibliothekseitung** ist verantwortlich für den Betrieb in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Die Aufgaben und Pflichten sind in der Stellenbeschreibung festgehalten. Die Bibliotheksleitung führt das Bibliotheksteam und trägt zu dessen fachlicher Ausbildung bei.

Die Bibliotheksleitung nimmt an den Sitzungen der Bibliothekskommission mit beratender Stimme teil.

6. **Besoldung**

Die Besoldung des Bibliothekspersonals richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt.

In die Bibliothekskommission delegierte Behördenvertreter werden durch die delegierende Behörde entschädigt.

7. **Benutzung**

Jedermann ist zur Benutzung der Bibliothek berechtigt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sind in der Benutzungsordnung und im Gebührenreglement festgehalten.

8. Finanzen

Die laufenden Betriebskosten der Bibliothek werden gedeckt durch:

Politische Gemeinde:	50 %
Sekundarschulgemeinde:	25 %
Primarschulgemeinde:	25 %

Die Rechnung der Bibliothek wird gemäss der jährlichen Betriebsrechnung des Dorfzentrums Eichi mit Kostenbeiträgen für Strom, Heizung und Reinigung belastet.

9. Rechnungsführung

Die Rechnung der Bibliothek wird von der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde geführt.

Budget und Rechnung sind integrierender Bestandteil der Rechnung der Politischen Gemeinde Niederglatt. Sämtliche Rechnungen und Arbeitsrapporte werden durch die Bibliotheksleitung sachlich geprüft.

Der zuständige Präsident der Bibliothekskommission gibt die Rechnungen und Arbeitsrapporte mit seinem Visum zur Zahlung frei.

Für die Einhaltung des von den beteiligten Gemeinden bewilligten Betriebskredits ist die Bibliotheksleitung verantwortlich.

10. Rekursinstanz

In Streitfällen zwischen der Bibliothek und ihrer Kundschaft oder zwischen Bibliotheksleitung und Personal ist die Bibliothekskommission Rekursinstanz, in Streitfällen zwischen der Bibliotheksleitung und der Bibliothekskommission der Gemeinderat.

11. Fachinstanzen

Fachinstanz ist die Fachstelle Bibliotheken im Amt für Jugend und Berufsberatung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01.09.2013 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 21.06.1999.

Im Namen des Gemeinderates:

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

L. Hartmann

B. Schlatter